

Brüssel, den 24. Juni 2022 (OR. en)

> 10138/22 PV CONS 38 JAI 871 COMIX 310

> > 1 **DE**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Justiz und Inneres) 9. und 10. Juni 2022

<u>INHALT</u>

<u>JUS</u>	Seite TIZ	
1.	Annahme der Tagesordnung4	
2.	Annahme der A-Punkte a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	Beratungen über Gesetzgebungsakte	
3.	Elektronische Beweismittel	
4.	Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt	
5.	Verordnung im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen	
6.	Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen	
7.	Sonstiges	
	Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten	
8.	Schutz personenbezogener Daten bei internationalen Übermittlungen	
9.	Vorgehen der Justiz angesichts der Lage in der Ukraine	
10.	Schlussfolgerungen zur EU-Kinderrechtsstrategie	
11.	Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	
12.	Sonstiges	

2

INNERES

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS ("SCHENGEN-RAT")

Beratungen über Gesetzgebungsakte

13.	Änderung der Verordnung über den Schengener Grenzkodex
14.	Richtlinie über den Informationsaustausch
	Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten
15.	Allgemeiner Stand des Schengen-Raums
	SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN
	Beratungen über Gesetzgebungsakte
16.	Prüm-II-Verordnung8
17.	Sonstiges
	Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten
18.	Ukraine/Follow-up zum Zehn-Punkte-Plan
19.	Asyl und Migration: Bilanz der in der ersten Phase erzielten Fortschritte
20.	Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden
21.	Bericht über andere nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten:
22.	Sonstiges
ANI	HANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll

10138/22 JAI **DE**

DONNERSTAG, 9. JUNI 2022

JUSTIZ

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9710/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

9711/22

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Der <u>Rat</u> nahm die in Dokument 9711/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Justiz und Inneres

- Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Zwangsversteigerung von Schiffen im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) Annahme vom AStV (2. Teil) am 25.5.2022 gebilligt
- 9026/22 + REV 1 (lt) + ADD 1 8926/1/22 REV 1 8926/22 ADD 1 JUSTCIV
- 2. Beschluss des Rates zur Unterzeichnung des Protokolls betreffend Besonderheiten der Bergbau-, Landwirtschafts- und Bauausrüstung (BLB-Protokoll, UNIDROIT)

 Annahme
 vom AStV (2. Teil) am 25.5.2022 gebilligt
- 9028/22 + ADD 1 REV 1 5230/22 + ADD 1 + ADD 1 REV 1 (lt) JUSTCIV
- 7. Verordnung des Rates über den Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus *Annahme* vom AStV (2. Teil) am 27. 4.2022 gebilligt
- 9128/22 + COR 1 7609/22 + COR 1 (fr, lv) SCH-EVAL

4

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9712/22

Justiz und Inneres

Verordnung über die Drogenagentur der Europäischen

9297/22

CORDROGUE

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag der Kommission fest (Rechtsgrundlage: Artikel 168 Absatz 5 AEUV).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Elektronische Beweismittel

OC 9296/22

- Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel
- Richtlinie über rechtliche Vertreter zwecks Erhebung b) von Beweismitteln

Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht des Vorsitzes (Dokument 9296/22) über die laufenden Verhandlungen betreffend die Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit elektronischen Beweismitteln zur Kenntnis.

4. Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt Partielle allgemeine Ausrichtung

Fragen in Bezug auf Bestimmungen über Sanktionen.

OC 9374/22

Der Rat erzielte eine partielle allgemeine Ausrichtung (Dokument 9374/22), die Artikel 2 (mit Ausnahme der Begriffsbestimmungen für "Opfer" und "betroffene Öffentlichkeit", die im Zusammenhang mit noch nicht erörterten Bestimmungen stehen), Artikel 3 und Artikel 4 der Richtlinie und die entsprechenden Erwägungsgründe des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt betrifft. Der Rat führte ferner eine Aussprache über

JAI

5. Verordnung im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen

OC 9259/22 + ADD 1

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte die in Dokument 9259/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen Verordnung. Eine Erklärung Zyperns ist im Anhang wiedergegeben.

Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die 6. Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen Allgemeine Ausrichtung



OC 9166/22

Der Rat erzielte die in Dokument 9166/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen Verordnung. Eine Erklärung Deutschlands ist im Anhang wiedergegeben.

7. **Sonstiges** 9577/22 Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8.	Schutz personenbezogener Daten bei internationalen Übermittlungen Gedankenaustausch	9258/1/22 REV 1 9188/22
9.	Vorgehen der Justiz angesichts der Lage in der Ukraine Orientierungsaussprache	9784/22
10.	Schlussfolgerungen zur EU-Kinderrechtsstrategie Billigung	9468/22 + COR 1
11.	Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) Sachstand	9211/22 + COR 1

12. Sonstiges

- Leitlinien für die Auslieferung Informationen der Kommission
- Tagung der Justiz- und Innenminister der Europäischen b) Union und der Vereinigten Staaten am 23. Juni 2022 in **Paris**

9657/22

Informationen des Vorsitzes

c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes Vorstellung durch die tschechische Delegation

FREITAG, 10. JUNI 2022

INNERES

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS ("SCHENGEN-RAT")

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Änderung der Verordnung über den Schengener Grenzkodex



Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte die in Dokument 9937/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zu dem vom Vorsitz vorgelegten Text. Eine Erklärung <u>Deutschlands</u> ist im Anhang wiedergegeben.

Richtlinie über den Informationsaustausch 14.



Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte die in Dokument 9502/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zu dem vom Vorsitz vorgelegten Text.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Allgemeiner Stand des Schengen-Raums

9802/22

Schengen-Statusbericht Gedankenaustausch

10138/22 JAI 7

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Prüm-II-Verordnung

OC 9544/22

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte die in Dokument 9544/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zu dem vom Vorsitz vorgelegten Text.

Sonstiges 9577/22 17.

Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Ukraine/Follow-up zum Zehn-Punkte-Plan ³ 9440/22 18. Gedankenaustausch

19. Asyl und Migration: Bilanz der in der ersten Phase erzielten 9360/22 + ADD 1Fortschritte

Fortschrittsbericht

20. Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden ³ Darlegung des Sachstands durch den Vorsitz der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG)

W.

21. Bericht über andere nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten:

9064/22

Umsetzung der EU-Drogenstrategie und des EU-Drogenaktionsplans (2021-2025)

Bekämpfung der Radikalisierung b) 9319/22 Informationen des Vorsitzes

10138/22 8 JAI DE

22. Sonstiges

Tagung der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten am 23. Juni 2022 in Paris

9657/22

9

Informationen des Vorsitzes

Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes b) Vorstellung durch die tschechische Delegation

0 erste Lesung

Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

M Punkt im engeren Rahmen

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9710/22

Verordnung im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in

Zu B- Punkt 5: Terrorismusfällen

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ZYPERNS

"In Bezug auf den oben genannten Vorschlag und insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen über den Informationsaustausch mit Drittstaaten und die Entsendung eines Verbindungsstaatsanwalts von einem Drittstaat zu Eurojust erinnert Zypern an seinen Standpunkt in Bezug auf die horizontale Verpflichtung von Drittstaaten, einschließlich der Bewerberländer, uneingeschränkt und wirksam mit allen EU-Mitgliedstaaten in diskriminierungsfreier Weise zusammenzuarbeiten, und zwar sowohl beim Informationsaustausch als auch auf der Ebene der zu Eurojust abgeordneten Verbindungsbeamten von Drittstaaten."

Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit

Zu B- Punkt 6: gemeinsamer Ermittlungsgruppen

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) zu. Die Einrichtung einer sicheren und funktionalen Plattform für die Zusammenarbeit, die in die bestehenden Systeme zur Zusammenarbeit eingebettet ist und eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in der gesamten EU ermöglicht, ist ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass der Zugang zu dieser Plattform für die Zusammenarbeit auch gemeinsamen Ermittlungsteams im Sinne des Artikels 24 des Neapel-II-Übereinkommens gewährt werden sollte, die von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingerichtet werden, wenn Fälle von Verstößen gegen Zoll- oder Verbrauchssteuervorschriften oder gegen Verbote und Beschränkungen (etwa Drogen- und Waffenschmuggel) vorliegen. Gemeinsame Ermittlungsteams im Sinne des Neapel-II-Übereinkommens werden regelmäßig eingesetzt und sind in der Praxis von großer Bedeutung, um die grenzüberschreitende organisierte und schwere Kriminalität wirksam bekämpfen zu können. Darüber hinaus sind sie ein wichtiges Instrument zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Aus diesem Grund ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch ihnen Zugang zu den modernsten Instrumenten für die Zusammenarbeit wie der vorgeschlagenen Plattform gewährt werden sollte."

Änderung der Verordnung über den Schengener Grenzkodex **Zu B- Punkt 13:** Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland begrüßt den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Schengener Grenzkodex, den der Rat am 10. Juni 2022 angenommen hat.

Zur Klärung der Auslegung von Artikel 27a Absatz 5 des Entwurfs des Kodex möchte Deutschland seinen Standpunkt zur operativen Umsetzung der genannten Bestimmung erläutern.

Nach Auffassung Deutschlands ist Artikel 27a Absatz 5 in Verbindung mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 26. April 2022 (C-368/20 und C-369/20) zu verstehen und dient dazu, die von dem Gerichtshof in diesen Urteilen dargelegten Grundsätze umzusetzen. Daher ist Deutschland der Ansicht, dass die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum auf das absolut Notwendige beschränkt werden müssen. Insbesondere kann Artikel 27a Absatz 5 nicht so ausgelegt werden, dass eine unbegrenzte Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen ermöglicht wird.

Aus diesem Grund vertritt Deutschland den Standpunkt, dass in Artikel 27a Absatz 5 eine Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen über zwei Jahre hinaus infolge von anhaltenden Bedrohungen nur in schwerwiegenden Ausnahmesituationen vorgesehen ist. Angesichts des in den Verträgen verankerten Grundsatzes des freien Personenverkehrs muss diese Ausnahme strikt und eng ausgelegt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass denkbare Bedrohungen in der Regel nicht über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus bestehen, ohne dass sie durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen wirksam angegangen werden könnten.

Ebenso kann eine etwaige Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gemäß der genannten Bestimmung auch über diese zusätzlichen sechs Monate hinaus nur in den seltensten und außergewöhnlichsten Fällen angewandt werden. Deutschland ist ausdrücklich der Ansicht, dass die Grenzkontrollen an dem Datum enden, das der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 27a Absatz 5 als Datum angegeben hat, an dem die Kontrollen spätestens aufgehoben werden. Daher muss jede Verlängerung der Grenzkontrollen über diese letzte Verlängerung hinaus in Bezug auf dieselbe Bedrohung als nicht unter Artikel 27a Absatz 5 fallend betrachtet und unverzüglich aufgehoben werden. Empfiehlt die Kommission jedoch gemäß der genannten Bestimmung, die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit früher aufzuheben, so hat die Empfehlung der Kommission Vorrang.

Deutschland ersucht die Europäische Kommission, ihre Rolle als Hüterin der Verträge weiterhin wirksam wahrzunehmen, indem sie sicherstellt, dass der Grundsatz des freien Personenverkehrs ohne Grenzkontrollen – eine der wichtigsten Errungenschaften der Europäischen Union – gewahrt bleibt. Die Europäische Kommission wird zu diesem Zweck ersucht, die operative Umsetzung der genannten Bestimmung gründlich zu prüfen."

10138/22 11 JAI

www.parlament.gv.at